

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Restamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.
---	---	---

Nr. 46

Diez, Montag den 3. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919.

(Schluß.)

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht

die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark

nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefangene Akkordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldefcheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Rohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11.

Sat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirks eines Demobilisierungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisierungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisierungskommissar dies zur Bescheinigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuss ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilisierungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuss (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuss oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Absatz 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisierungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisierungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung ist befugt, Ausführungs- und Ubergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie, vom 7. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsamts
für wirtschaftliche Demobilisierung
Roeth.

I. 700.

Diez, den 14. Februar 1919.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung der Verordnung außerdem erfolgt ist:

1. im Reichsgesetzblatt Nr. 3 von 1919,
2. in Nr. 11 des Nachrichtenblattes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 15. Januar 1919, zu beziehen zum Einzelpreis von 0,10 M. durch die Lindendruckerei, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19,
3. in einer auf Veranlassung des Demobilisierungsamtes herausgegebenen und kommentierten Druckschrift, die erschienen ist in Karl Heymann's Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43-44 und zum Preise von 2 M. bezogen werden kann.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1400.

Diez, den 22. Februar 1919.

Betrifft! Beschaffung von Bindedraht.

Die seitherige Beschränkung des Absatzes von Draht ist aufgehoben. Bindedraht zum Pressen von Heu und Stroh kann daher wieder im freien Handel bezogen werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Landwirte hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Brennholzverkauf.

Die Oberförsterei Welschnendorf zu Montaubau verkauft Montag, den 10. März von vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft Zerbach zu Arzbach aus dem Schußbezirk Arzbach, Distr. 37 u. 40 „Sonnenberg“: Buchen: 1004 Nm. Scheit und Knüppel und 10330 Stk. Wellen 3. Kl. Die Schläge liegen im Bereiche des amerikanischen Besatzungsgebiets. Es ist zur Holzabfuhr über Ems für die Fuhrleute außer dem Personalausweis noch die schriftliche Genehmigung des amerikanischen Kommandos zu Coblenz zur Betretung des von französischen Truppen besetzten deutschen Gebietes erforderlich.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 7. März 1919, vormittags 10 Uhr anfangend, werden öffentlich meistbietend versteigert:

Distrikt Oberhahn 81:

• 89 Nm. Buchenscheit- und Knüppelholz (Zorzig und Andruck),

100 Nm. Eichen- und Buchenreislerknüppel.

Zusammenkunft am „Hermannsfeld“.

Oberlahnstein, den 27. Februar 1919.

Der Magistrat:
J. B.

Gerber, Beigeordneter.

Ein mittelschweres

Pferd,

7jährig, preiswert zu verkaufen.

960)

Hans Lahnberg, Bergnassau a. Lahn.